

6 St R 4/56

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

- 1.) den Modellformerlehrling Werner N [REDACTED] aus L [REDACTED]
M [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1937 in F [REDACTED],
- 2.) den Arbeiter Joachim Alfred Nu [REDACTED] aus L [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1933 in D [REDACTED],
- 3.) den Arbeiter Richard B [REDACTED] aus L [REDACTED]
[REDACTED], dort geboren am [REDACTED] 1933,

- Sachbezeichnung: K [REDACTED] u.a. -

wegen Staatsgefährdung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. September 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Angeklagten N [REDACTED] Nu [REDACTED] und
B [REDACTED] wird das Urteil des Landgerichts in Fran-
kenthal vom 17. Dezember 1954, soweit es sie betrifft,
mit den Feststellungen aufgehoben

- a) im Falle N [REDACTED] in vollem Umfange,
- b) bei Nu [REDACTED] und B [REDACTED] im Strafausspruch.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Die weitergehenden Revisionen der Angeklagten Nu [REDACTED] und B [REDACTED] werden verworfen.

Von Rechts wegen

27

- 3 -

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten N. wegen fortgesetzter, in Tateinheit begangener Vergehen nach den §§ 90 a, 128, 129 StGB zu 6 Monaten Jugendstrafe, den Angeklagten Nu. aus denselben Gesetzesbestimmungen zu 5 Monaten Gefängnis und den Angeklagten B. wegen fortgesetzter, in Tateinheit begangener Vergehen nach den §§ 128, 129 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Die Angeklagten haben gegen die Verurteilung Revision eingelegt und die Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie des sachlichen Rechts gerügt.

Die Verfahrensrüge ist nicht den Vorschriften des § 344 Abs 2 Satz 2 StPO gemäss ausgeführt und daher unbeachtlich. Die Überprüfung des Urteils hinsichtlich der Anwendung des sachlichen Rechts ergab Mängel, die bei N. zur Aufhebung des Urteils im Ganzen, bei Nu. und B. zur Aufhebung des Strafausspruchs führten.

1. N. Soweit das Landgericht auf Grund der unter A I-III allgemein für alle Angeklagten und unter B 6 für den Angeklagten N. im besonderen festgestellten Tatsachen bei ihm den äusseren Tatbestand der §§ 90 a, 128, 129 StGB für erfüllt ansieht, begegnet das Urteil keinen Bedenken. Dagegen ist die Frage, ob der Angeklagte zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, einerseits das Unrecht der Tat einzusehen und andererseits nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG), nicht ausreichend behandelt. Die Ausführungen, dass der Angeklagte "ganz offensichtlich" ein intelligenter, geweckter Junge sei, der genau wisse, worum es gehe, und dessen Einsatz für die FDJ nicht ganz ohne einen fanatischen Beigeschmack sei, enthalten nicht die nach § 3 JGG für den Zeitpunkt der Tat zu treffenden und tatsächlich zu begründenden Feststellungen, die es dem Revisionsgericht ermöglichen zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet sind. Dasselbe gilt für die Begründung, die



das Landgericht für die Verhängung der Jugendstrafe gibt und die lediglich in dem Hinweis auf den gesetzlichen Gesichtspunkt der "Schwere der Schuld" besteht, ohne dass die Umstände und Erwägungen wiedergegeben sind, die zu dieser Beurteilung der Tat geführt haben. - Da diese Rechtsmängel auch die Schuldfeststellung berühren, war in diesem Fall das Urteil im vollen Umfange aufzuheben. Bei der neuen Verhandlung wird das Gericht im Hinblick auf § 31 JGG klären müssen, ob die im Jahre 1954 vom Jugendrichter gegen den Angeklagten erkannte Verwarnung wegen der Teilnahme an einer Schmieraktion der FDJ bereits ausgesprochen ist. Das Gericht wird dann darüber zu befinden haben, ob es gegebenenfalls diese schon abgeurteilte Straftat in die neue Entscheidung einbezieht und die Verwarnung für erledigt erklärt oder ob es bei der Strafzumessung wegen der jetzt zur Aburteilung stehenden fortgesetzten Tat die bereits als selbständige Einzeltat abgeurteilte und mit einer Verwarnung geahndete Teilnahme an der Mal- und Klebeaktion ausser Betracht lässt.

Auf die sachliche und verfahrensrechtliche Bedeutung des § 38 Abs 3 JGG wird hingewiesen.

2. Nu Bei diesem Angeklagten, der zur Zeit der Tat nicht mehr Jugendlicher war, hat das Landgericht aufgrund der von ihm festgestellten Tatsachen mit Recht den äusseren wie auch den inneren Tatbestand der der Verurteilung zugrundegelegten §§ 90 a, 128, 129 StGB für gegeben erachtet. Dass die nach § 105 JGG erforderliche Prüfung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend vorgenommen worden ist, lässt das Urteil nicht erkennen. Es bedurfte insoweit einer Untersuchung, ob die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder ob es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelte.

Das Landgericht beschränkt sich auf eine teilweise Wiedergabe des Gesetzeswortlauts; eine Begründung in tatsächlicher Hinsicht fehlt.

3. Dasselbe gilt für den Angeklagten B. Gegen die Heranziehung der §§ 128, 129 StGB, die das Landgericht auf diesen Angeklagten angewandt hat, bestehen weder nach der äusseren wie nach der inneren Tatseite Bedenken. Jedoch ist die Begründung für die Anwendung des Erwachsenenrechts auch bei diesem Angeklagten unzulänglich - bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts- und ermöglicht dem Revisionsgericht nicht die Nachprüfung, ob insoweit das Gesetz richtig angewendet worden ist. Bei B. bestand zudem besonderer Anlass zu eingehender Prüfung in dieser Richtung, da er nach den Feststellungen des Urteils zweimal in der Volksschule sitzen geblieben ist und schon als Jugendlicher wiederholt Anlass zu gerichtlichem Einschreiten geboten hat.

Bei den letzten beiden Angeklagten wird durch die gerügten Mängel der Schuldspruch nicht berührt, sodass in Bezug auf sie nur der Strafausspruch aufzuheben war.

Dr. Geier

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

Dr. Mannzen